

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1
Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV vorzulegenden
Berichts samt Anhang**

Anlage 1

**zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Be-
stimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen im
Sinne des § 3 Nummer 7 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach
§ 6 Absatz 1 ARegV**

vom 1. Juni 2021

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorbemerkungen

Der Bericht nach § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der entsprechend dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des Erhebungsbogens sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte in den Bericht aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV relevanten Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Überblick über das Netz und das Basisjahr 2020
2. Grundlagen der Kostenartenrechnung
 - a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV
 - b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2019 und 2020)
 - c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2019 und 2020)
3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5 GasNEV
4. Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß §§ 6 ff. GasNEV
 - a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
 - b) Erläuterungen zu notwendigen Positionen zur Berechnung der kalk. EK-Verzinsung
 - c) Erläuterungen zur kalkulatorischen Gewerbesteuerberechnung
5. Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß § 9 GasNEV
6. Anhang zum Bericht

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen (nachfolgend LRegB) hat sich entschieden, die Gliederungsstruktur des Berichtes gegenüber der Festlegung der dritten Regulierungsperiode aber auch gegenüber der Festlegung der Bundesnetzagentur im Hinblick an praktische Relevanz anzupassen. Aus den Erfahrungen der dritten Regulierungsperiode hat sich gezeigt, dass die bisherige Gliederungsstruktur dazu führte, dass zu ein und derselben Kostenposition an mehreren Stellen im Bericht auszuführen war. Dies erschwerte die Prüfung und auch die Nachvollziehbarkeit. Daher orientiert sich die oben vorgegebene Gliederungsstruktur stärker an der eigentlichen Kostenstruktur und entspricht auch der Vorgehensweise in der Prüfungsabfolge.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV

Im Folgenden wird der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur mit den entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Dazu sind noch folgende, allgemeine Hinweis zu beachten:

Basisjahr

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Die zusätzliche Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2018 und 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert. (BGH, Beschluss vom 28. Juni 2011, Az.: EnVR 48/10 , Rn. 17; BGH, Beschluss vom 10. November 2015, Az.: EnVR 26/14 , Rn. 35; u.a.). Inwieweit Kosten für die Regulierungsperiode repräsentativ sind oder evtl. Einmaleffekte aufweisen, um welche das Kostenniveau bereinigt werden müsste, müssen zwingend über das Basisjahr hinaus weitere Geschäftsjahre als Referenz in den Blick genommen werden. In der Regulierungspraxis üblich ist die Abfrage detaillierter Aufstellungen bezogen auf 5 Geschäftsjahre. Die LRegB Sachsen hat sich entschieden abweichend hiervon sowohl im sachlichen Umfang als auch im Hinblick auf den Berichtszeitraum den Netzbetreibern in beträchtlicher Weise entgegenzukommen:

Dabei ist die Abfrage bereits auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Es erfolgt entgegen der Abfrage der BNetzA und andere Regulierungsbehörden keine Abfrage von 5 Geschäftsjahren. Auch für die Angaben über den Verpächter und Dienstleister sowie die Darstellung im schriftlichen Bericht wurde nochmals eingeschränkt und grundsätzlich auf die Angabe des Basisjahres und des Vorjahres abgestellt. Die zusätzliche Abfrage eines dritten Geschäftsjahres beschränkt sich daher auf die Eingabe in den Erhebungsbogen des Netzbetreibers. Dies erscheint ein überschaubarer Aufwand, den die Netzbetreiber bereits in den vorangegangenen Kostenprüfungen gemeistert haben. Aus den bisherigen Erfahrungen der LRegB ist diese Abfrage zur Plausibilisierung von Kostenentwicklungen geboten.

Zudem trifft die LRegB mit dieser Forderung noch keine inhaltliche Aussage, ob und inwieweit diese Werte in das zu ermittelnde Ausgangsniveau einfließen werden.

Eine erneute Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse und Prüfberichte ist **nicht** notwendig, sofern der LRegB diese bereits vorliegen. Insbesondere im Falle von Verpäch-

tern/ Subverpächtern und Dienstleistern (soweit zur Abgabe eines separaten Erhebungsbogens verpflichtet) ist jedoch die Notwendigkeit zur Einreichung der Prüfberichte zu überprüfen.

Die LRegB behält sich vor, sofern ein Netzbetreiber keine Angaben zu Besonderheiten des Geschäftsjahres darlegt, eine Abfrage sämtlicher Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz einschließlich der Überleitung der Daten in die kalkulatorische Rechnung gemäß GasNEV für insgesamt fünf Jahre (Kalenderjahre 2016 bis 2020) – analog der Abfrage der Bundesnetzagentur – innerhalb einer noch festzusetzenden Frist vorzunehmen. Bei nicht fristgemäßer Übermittlung der nachgeforderten Daten macht die LRegB von der Möglichkeit der Schätzung nach § 30 ARegV Gebrauch.

Erhebungsbogen

Die **ausschließlich elektronisch** zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts nach § 28 GasNEV. Es erfolgt eine Abfrage der Daten im Erhebungsbogen für Gasnetzbetreiber nach §§ 28 ff. GasNEV für grundsätzlich insgesamt drei Jahre (2018 bis 2020).

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Erhebungsbogen abzubilden.

Grundsätzlich ist der Erhebungsbogen vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von drei Jahren gilt für den Erhebungsbogen des Netzbetreibers. Für Dienstleister und Verpächter gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern. Darüber hinaus steht es dem Netzbetreiber jedoch frei, zusätzliche Angaben in den entsprechenden Eingabefeldern des Erhebungsbogens darzustellen, um Kostenentwicklungen zu plausibilisieren.

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Investitionsmaßnahmen sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können. Gleiches gilt für Investitionen sowohl in reine Wasserstoffnetze als auch zur Herstellung der grundsätzlichen Kompatibilität von Erdgasnetzinfrastruktur mit Wasserstoff, welche über die bloße Zusp eisung im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG hinausgeht. Insoweit ist der zukünftige Regulierungsrahmen noch ungeklärt. Gleichwohl ermöglicht es die LRegB - mit Blick auf die genannten Unsicherheiten - entsprechende Kosten zumindest transparent darzustellen. Nicht hiervon umfasst sind Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, wenn der zur Elektrolyse erzeugte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen, da dieser nach § 3 Nr. 10c EnWG als Biogas und somit als Gas i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG gilt. Sofern einige Netzbetreiberin im Rahmen der Stellungnahme eine enorme zusätzliche Belastung durch die Abfrage dieser Sondersachverhalte kritisieren, so ist dem entgegenzusetzen, dass bei Nichtbetroffenheit keine zusätzliche Eingabe erfolgen muss und die Eingabefelder entsprechend nicht zu befüllen sind. Demnach wird sich in den meisten Fällen kein Mehraufwand ergeben.

Auch die Abfrage von Daten zu anderen Unternehmensbereichen wurde kritisiert. Das zu betrachtende Gasnetz ist eingebunden in das Gesamtunternehmen. Die Angaben dienen dazu, die Überleitung vom Gesamtunternehmen auf die verschiedenen Unternehmensbereiche und schlussendlich auf das Gasnetz nachzuvollziehen und verstehen zu können.

Schriftlicher Bericht nach § 28 GasNEV

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 GasNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht nach § 28 GasNEV jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst (Pächter/ Dienstleistungsnehmer) kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage 2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Die nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Bericht stellen Mindestanforderungen dar und können jederzeit durch den Netzbetreiber ergänzt und erweitert werden. Die Ausführungen im Bericht müssen im Einklang mit den Eintragungen in den Erhebungsbögen sowie den eingereichten Nachweisen stehen. Im Bericht ist an den entsprechenden Stellen auf die jeweiligen Eintragungen im Erhebungsbogen sowie die beiliegenden Nachweise/ Anlagen zu verweisen.

Zu Ziffer 1.: Überblick über das Netz und das Basisjahr 2020

Mit den Ausführungen der Netzbetreiber unter diesem Gliederungspunkt soll die LRegB einen ersten Überblick über das Netz und das zu betrachtende Basisjahr erhalten. Der Netzbetreiber hat hier die Möglichkeit, Besonderheiten des Netzes oder aber auch des Basisjahres überblicksmäßig darzulegen. Dies können u.a. Hinweise zu Netzübergängen seit dem letzten Basisjahr, Umstrukturierungen, Wechsel von Dienstleistern im Vergleich zur letzten Kostenprüfung etc. aber auch zu kostenmäßigen Besonderheiten sein.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Absatz 3 Satz 2 ARegV ausschließlich **Istkosten** heranzuziehen. **Signifikante Abweichungen der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2020 von den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2019 sind zu erläutern.**¹

¹ Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht. Von einer signifikanten Änderung der Kosten- bzw. Erlöslage ist auszugehen, wenn die Veränderung mehr als +/- 15 % in der Einzelposition ausmacht und mehr als 5.000 Euro beträgt.

An dieser Stelle ist lediglich als Einleitung eine gestraffte Benennung von Besonderheiten notwendig, um ein Gespür dafür zu bekommen, wo und in welchem Umfang sich das Basisjahr als besonders darstellt. Detailliert auf Besonderheiten des Geschäftsjahres ist **dem Grunde und der Höhe nach** bei den entsprechenden Kosten- und Erlöspositionen inhaltlich einzugehen, sowie ein verstetigter Ansatz darzulegen und zu begründen. Diese Angaben sind erforderlich, um die Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV insbesondere für die Zwecke der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Absatz 3 ARegV in Bezug auf Sachgerechtigkeit und Aussagekraft im Sinne einer kostenrechnerischen Verstetigung, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert, zu vereinheitlichen und zu optimieren.

Ziel dieser überblicksmäßigen Darstellung ist es, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen besser in das Gesamtgefüge eingeordnet werden können. Hier ist Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlage und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2.: Grundlagen der Kostenartenrechnung

- a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV

Die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen.

Aufgrund der bisherigen Prüferfahrung ist es an dieser Stelle nicht ausreichend, auf die Angaben im geprüften und testierten Jahresabschluss zu verweisen.

Schlüsselinduzierte Änderungen sollen mit den Angaben transparent dargestellt werden. Hierzu enthält diese Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GasNEV stetig anzuwenden.

Die Dokumentation der Schlüssel im Bericht ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2020 verwendeten Schlüssel gegenüber dem im vorangegangenen Basisjahr 2015 verwendeten Schlüssel detailliert zu erläutern und zu begründen.

- b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnungen (2019 und 2020)

Zur Darstellung der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Tabellenblätter des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen.

Das Tabellenblatt C_GuV des Erhebungsbogens enthält für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

Die Erläuterungen zur Überleitungsrechnung soll die LRegB zunächst in Kombination mit den Ausführungen zu der Schlüsselung in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, wie die Werte des Gasnetzes aus den Werten des Gesamtunternehmens über die Spartenbetrachtung bis hin zur Tätigkeit abgeleitet/ ermittelt wurden. Darüber hinaus sind die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen einzeln zu erläutern und zu begründen (sofern hierzu bereits Angaben im Erhebungsbogen, Tabellenblatt C2_Hinzu_Kürz gemacht wurden, kann entsprechend verwiesen werden).

- c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2019 und 2020)

Das Tabellenblatt B_Bilanz des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

Die Erläuterungen zur Überleitungsrechnung in Kombination mit den Ausführungen zu der Schlüsselung soll die LRegB zunächst in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, wie die Werte des Gasnetzes aus den Werten des Gesamtunternehmens über die Spartenbetrachtung bis hin zur Tätigkeit abgeleitet/ ermittelt wurden. Darüber hinaus sind die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen einzeln zu erläutern und zu begründen (sofern hierzu bereits Angaben im Erhebungsbogen, Tabellenblatt B2_Hinzu_Kürz gemacht wurden, kann entsprechend verwiesen werden).

Zu Ziffer 3: Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5 GasNEV

Eine tabellarische Aufstellung der aufwandsgleichen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt C_GuV des Erhebungsbogens. Darin erfolgt eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen (vgl. Überleitungsrechnung).

Es sind sämtliche aufwandsgleiche Kosten, wie sie in Tabellenblatt C_GuV des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert inhaltlich zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes C_GuV des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Reine Wiederholungen der Kostenbezeichnungen sind zu unterlassen.

Zu den aufwandsgleichen Kosten zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes C_GuV:

- Gliederungspunkt 5 Materialaufwand
- Gliederungspunkt 6 Personalaufwand
- Gliederungspunkt 7 Abschreibungen (soweit sie nicht das kalk. Sachanlagevermögen umfassen)
- Gliederungspunkt 8 sonstige betriebliche Aufwendungen
- Gliederungspunkt 13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Gliederungspunkt 15 sonstige betriebliche Steuern

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Positionen des Gliederungspunktes 8 der GuV „sonstige betriebliche Aufwendungen“, die 5 Prozent der jeweiligen übergeordneten Kostenposition übersteigen und einen Wert größer 1.000 EUR haben, sind zudem gesondert im Bericht einzeln inhaltlich zu erläutern.

Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Kostenpositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern. Auf Besonderheiten ist –wie unter Ziffer 1 des Berichts „Überblick über das Netz und das Basisjahr 2020“ gefordert, an jeweiliger Kostenposition einzugehen.

- Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (5.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (5.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (5.1.4) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Absatz 3 ARegV sind auch Aufwendungen der vorgenannten Kostenposition, die in den Kalenderjahren 2018 und 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen. Auf die Angaben im Erhebungsbogen, Tabellenblatt A1_Fragen kann verwiesen werden.
- „Aufwendung für Differenzmengen“ (5.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (1.4.) gemäß § 25 Absatz 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.
- Werden für die Jahre 2018 bis 2020 unter der Position „Sonstiges“ (5.1.6), „Sonstiges“ (5.2.7), „Sonstiges“ (7.1.2), „davon Sonstiges“ (8.18), „Sonstiges“ (13.4) und „Sonstiges“ (15.3) Werte geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Hierzu ist auch das Tabellenblatt C1_Sonstiges heranzuziehen. Im Bericht nach § 28 GasNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze detailliert aufzu-

führen und einzeln zu erläutern. Bei der Aufgliederung solcher sonstigen Kostenpositionen ist darauf zu achten, dass nur ein wertmäßig geringer Betrag sodann in einer wiederum als „Sonstiges“ bezeichneten Sammelposition ausgewiesen wird. (Bsp: unter 8.18 Sonstiges werden 25 TEUR ausgewiesen, davon 100 EUR Sonstiges)

- Zur Nachvollziehbarkeit der „Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)“ (13.) wird ein Darlehenspiegel (Erhebungsbogen, Tabellenblatt B4_Darl_Spiegel) abgefragt. Dieser ist erforderlich, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) hinsichtlich ihrer Sachgerechtigkeit zu vereinheitlichen und zu optimieren. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz), sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit - insbesondere auch von erfolgten Nichtzuordnungen von Fremdkapital zur Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) - ermöglicht. Der Darlehenspiegel ist für den Netzbetreiber (Pächter) sowie sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter für das Basisjahr vorzulegen. Der Darlehenspiegel ist für Dienstleister nicht vorzulegen. Weitere Fremdkapitalzinsen sind nachvollziehbar zu erläutern und zu belegen. Insbesondere Zinsaufwand aus Rückstellungen ist anhand des einzureichenden Rückstellungsspiegels (Erhebungsbogen, Tabellenblatt B3_RSt_Spiegel) zu erläutern.
- Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt (5.2.4 und 8.4), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:
 1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
 2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
 3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000 EUR überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. Erfahrungsgemäß unterliegen gerade Wartungs- und Instandhaltungskosten jährlichen Schwankungen. Besonderheiten im Basisjahr sind hier der Höhe und dem Grunde nach aufzuzeigen).

- Des Weiteren sind die Istwerte für die Position „Rechts- und Beratungskosten“ (8.10) ausführlich zu erläutern. Dazu ist ein vollständiger Systemausdruck, sowie für die 30 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen.

Dabei ist insbesondere auf die Schlüsselung und die ggf. notwendige Verstärkung einzugehen. Bei der Einreichung von Nachweisen ist auf eine für Dritte nachvollziehbare Darstellung zu achten. Tabellarische Aufstellungen können hier ergänzend zu den Nachweisen hilfreich sein. Die LRegB behält sich vor, weitere Nachweise im Verfahren einzufordern.

- Werden in der Position (8.11) „Sponsoring, Werbung, Spenden“ Kosten geltend gemacht, sind diese ausführlich zu erläutern. Dazu ist ein vollständiger Systemausdruck, sowie für die 10 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen. Es ist auf die Stetigkeit der Kosten einzugehen und der Gasnetzbezug ist darzustellen.
- Unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.

Eine Sonderstellung bei den aufwandsgleichen Kosten nehmen die Positionen „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ (5.2.2.) und „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ (5.2.3.) ein. Hierzu sind im Bericht – sofern solche Kosten angefallen sind - jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Bei den Angaben der Netzbetreiber selbst ist auf die Ausführungen in den separaten Kapiteln zu verweisen.

- Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (5.2.2.)
Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlage wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Absatz 5 Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers, jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen für Verpächter bzw. Subverpächter sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Festlegung sind in einem separaten Kapitel des Berichts für jedes einzelne Pachtverhältnis sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind die abgeschlossenen Pachtverträge vorzulegen sowie die im Basisjahr angefallene Pachtzahlung zu belegen (Systemausdruck oder Rechnung).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags nach § 6 Abs. 3 ARegV unumgänglich.

- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (5.2.3.)

Nach § 4 Absatz 5a Satz 1 GasNEV können Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

Es ist im Tabellenblatt A_Stammdaten anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Sofern der Netzbetreiber solche Dienstleistungskosten an anderer Stelle und nicht in der Position 5.2.3. ansetzt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen analog. Die entsprechenden Ausführungen sind sodann unter der jeweiligen Kostenposition zu machen oder aber auf die Ausführungen unter Position 5.2.3. zu verweisen. Eine doppelte Ausführung oder sogar Umbuchung der Dienstleistungskosten in die Position 5.2.3. ist nicht erforderlich.

a) Die Netzbetreiber sind nach § 4 Absatz 5a Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die **zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 6b Absatz 2 Satz 1 EnWG** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Festlegung sind in einem separaten Kapitel des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern (je Dienstleistungserbringer separat). Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen sowie die im Basisjahr angefallenen Ist-Kosten zu belegen (Systemausdruck oder Rechnung).

b) Ausführlich zu erläutern, ist die Bewertung der **von nicht-verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die **fünf** wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. In Tabellenblatt A_Stammdaten des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.



Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der LRegB ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden. Es sind dabei die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von den oben genannten allgemeinen Anforderungen rechtfertigen.

Sofern in den aufwandsgleichen Kosten eine Sammelposition „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten ist, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Kosten sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Kostenposition solche Kosten enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Erlöse gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Erlösposition zu benennen.

Zu Ziffer 4 Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß §§ 6 ff. GasNEV

Die LRegB stellt das Ausgangsniveau nach § 6 Absatz 1 ARegV im Wege einer Kostenprüfung nach den Vorschriften der Gasnetzentgeltverordnung fest. Gleichwohl besteht für die Netzbetreiber die **Möglichkeit**, die kalkulatorischen Kostenpositionen (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer) im Rahmen einer eigenen Berechnung zu ermitteln und der LRegB mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber eine Hilfsrechnung einzureichen.

Damit die LRegB die kalkulatorischen Kosten ermitteln kann, sind folgende Mindestangaben durch den Netzbetreiber im Bericht darzustellen:

a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt D_SAV des Erhebungsbogens zu. In das Tabellenblatt D_SAV des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GasNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten). Die dabei in den bereits abgeschlossenen Verfahren gemachten Angaben (Kostenprüfung dritte Regulierungsperiode, diverse Anträge auf Kapitalkostenzuschlag bzw. Ist-Abgleich im Regulierungskonto) sind dabei maßgeblich. Sofern sich in dem aktuellen Erhebungsbogen hierzu Änderungen/ Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern und zu begründen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2020, sind in den vorgesehenen Spalten des Tabellenblatts D_SAV darzustellen. Vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen sind separat zu erläutern.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt D_SAV aufzunehmen, weil sie nicht abgeschrieben werden. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie zum Beispiel Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Er-

richtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Hierzu liegen der LRegB aus den Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG die entsprechenden Wertgutachten und Berichte vor, auf welche die LRegB unter Vorbehalt einer eventuellen Prüfung von Kontroversen zurückgreift. Die in früheren Netzentgeltgenehmigungsverfahren durch die LRegB geprüften Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagegüter sind zwingend fortzuführen.

Im Falle einer aktivischen Absetzung der Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagegüter sind zum Zwecke der kalkulatorischen Rechnung die Anschaffungs- und Herstellkosten in voller Höhe darzustellen und die Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse passiviert darzustellen.

- b) Erläuterungen zu den notwendigen Positionen zur Berechnung der kalk. EK-Verzinsung

Die Angaben der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen der Tabellenblätter B_Bilanz, B1_Details und B2-Hinzu_Kürz sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die kalk. EK-Verzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus dem Tabellenblatt „B_Bilanz“. Sämtliche Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens, wie sie in Tabellenblatt „B_Bilanz“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „B_Bilanz“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2019 und 2020 sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ausgewiesenen Bilanzpositionen gem. Erhebungsbogen Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 GasNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel, Überleitungsrechnung Bilanz). Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Sofern es in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

Ergänzend zu den Angaben in der Bilanz sind im Erhebungsbogen die Tabellenblätter „B3_RSt_Spiegel“, „B4_Darl_Spiegel“, „D2_BKZ“ und „D3_WAV“ entsprechend den Hinweisen in Anlage 2 zu befüllen. Zu diesen Tabellenblättern ist ergänzend im Bericht auszuführen. Dabei sind die Eintragungen der Höhe und dem Grunde nach zu erläutern. Angewandte Schlüssel und Aufteilungen sind nachvollziehbar darzulegen, sodass die Werte – ausgehend vom Gesamtunternehmen – nachvollziehbar sind. Sofern sich diesbezüglich Änderungen gegenüber der letzten Kostenprüfung ergeben haben, sind diese

zu begründen. Hinzurechnungen und Kürzungen sind plausibel zu begründen. Abweichungen bei den Angaben zu den BKZ und den WAV, die im Rahmen der Anträge auf Kapitalkostenaufschlag und/ oder im Rahmen von Netzübergängen zu Grunde gelegt wurden, sind zu begründen. Darlehensverträge sind – sofern sie nicht bereits in anderen Kostenprüfungsverfahren vorgelegt wurden – einzureichen. Insbesondere bei den Angaben im Rückstellungsspiegel und Darlehensspiegel ist darauf zu achten, dass die Angaben zu den Bilanzpositionen konsistent zu den Aussagen/Werten in den aufwandsgleichen Kosten und Erlösen sind.

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz)“ ein Kapitalverrechnungsposten ergeben hat, ist dieser unter Angabe der jeweiligen Bilanzposition in seiner Höhe zu nennen und zu erläutern. Das gilt auch im Falle der schlussendlichen Zuschlüsselung dieses Ausgleichspostens in das Eigenkapital. Sofern ein bilanzieller Posten entstanden ist, der nicht von den Positionen des Erhebungsbogens erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 GasNEV einzugehen.

Grundsätzlich sollte die sich für die Sparte Gasnetz ergebende Eigenkapitalquote nicht höher sein als die sich für das Gesamtunternehmen ergebende Eigenkapitalquote. Andernfalls ist dies Anhaltspunkt für eine fortschreitende Prüfung, die es erforderlich macht, eine ausführliche Darlegung der Abweichung in den Bericht aufzunehmen und zu begründen, warum für den Gasnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird. So soll bereits frühzeitig eine vollständige Datengrundlage für die Ausgangsniveausermittlung geschaffen werden und die Notwendigkeit ergänzender Erläuterungen vermieden werden. Dieser Hinweis ist nicht im Sinne einer rechtsverbindlichen Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen misszuverstehen. Die Darlegungen sollen die LRegB in die Lage versetzen, die jeweiligen Passivpositionen in der Bilanz nachvollziehen zu können. Unter ergänzendem Hinweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Oktober 2017, Az.: VI-3 Kart 67/16, Rn. 42 f., OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. November 2017, Az.: VI-5 Kart 20/16, Rn. 35 f.

c) Erläuterungen zur kalk. Gewerbesteuerberechnung

Der für die Berechnung der kalk. Gewerbesteuer notwendige unternehmensindividuelle Gewerbesteuerhebesatz ist im Erhebungsbogen, Tabellenblatt Stammdaten, einzutragen.

Zu Ziffer 5: Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß § 9 GasNEV

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt C_GuV des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, detailliert zu erläutern.

Zu den kostenmindernden Erlösen zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes C_GuV:

- Gliederungspunkt 1 Umsatzerlöse
- Gliederungspunkt 2 Bestandsveränderungen
- Gliederungspunkt 3 andere aktivierte Eigenleistungen
- Gliederungspunkt 4 sonstige betriebliche Erträge
- Gliederungspunkt 9 Erträge aus Beteiligungen
- Gliederungspunkt 10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
- Gliederungspunkt 11 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Erlöspositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Erlöspositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern.

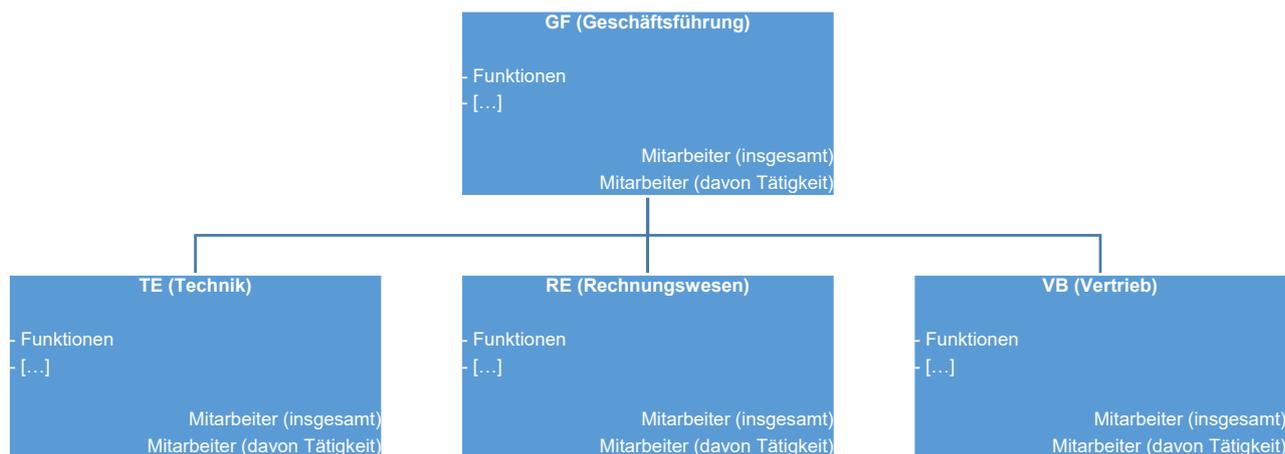
Werden für die Jahre 2018 bis 2020 unter der Position „weitere Umsatzerlöse aus NNE.“ (1.1.12), „sonstige Erlöse“ (1.5), „Andere sonstige Erträge“ (4.3), „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (11.3) Werte geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Hierzu ist auch das Tabellenblatt C1_Sonstiges heranzuziehen. Inbesondere bei Erlösen im Zusammenhang mit Rückstellungen ist auf die Konsistenz mit den Eintragungen im Rückstellungsspiegel zu achten. Im Bericht nach § 28 GasNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Bei der Aufgliederung solcher sonstigen Erlöspositionen ist darauf zu achten, dass nur ein wertmäßig geringer Betrag sodann in einer wiederum als „Sonstiges“ bezeichneten Sammelposition ausgewiesen wird.

Sofern in den kostenmindernden Erlösen Sammelpositionen „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten sind, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Erlöse sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Erlösposition solche Erlöse enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Kosten gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Kostenposition zu benennen.

Zu Ziffer 6: Anhang zum Bericht

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

- Organigramm
Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2020) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

- Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 GasNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.
- Netzkarte
Dem Bericht nach § 28 GasNEV ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen bzw. auf die zutreffende öffentlich zugängliche Quelle (Link) aus der Veröffentlichung zu verweisen.
- Netzdaten
Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen aufgezählten Informationen des Tabellenblatts „F_Netzdaten“ dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage stellt keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand dar.

Diese Daten untermauern die Angaben der Netzbetreiber zu ihrem Gasnetz. Nur so ist eine umfassende Prüfung der Kosten im Kontext der individuellen Gegebenheiten eines jeden einzelnen Netzbetreibers möglich.